



Rettet den Taunuskamm e.V., Panoramastraße 27, 65232 Taunusstein

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1
64278 Darmstadt

31.05.2017

**Stellungnahme zum Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Windenergie“/ 2. Offenlegung (2016)
Potenzialflächen: 2-433, 2-377, 2-384, 2-384a, 2-923**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen unserer rund eintausend Mitglieder nehmen wir zum überarbeiteten Entwurf für den „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Windenergie“ 2016 in seiner zweiten Offenlegung wie folgt Stellung.

Die Regionalversammlung Südhessen wird aufgefordert, die Potenzialflächen für Windenergie auf dem Gebiet des Taunuskamms - Teilflächen 2-433, 2-377, 2-384, 2-384a, sowie 2-923 - aus der Planung heraus zu nehmen.

Bereits nach der ersten Offenlegung hatte unser Verein eine fachlich umfangreiche Stellungnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt (RP Darmstadt) eingereicht, auf die wir uns auch in diesem Widerspruch vollumfänglich beziehen (Quelle: <http://rettet-den-taunuskamm.de/downloads.html>, bzw. als direkter Link <https://goo.gl/DKDgbl>). Die Gebiete der ersten Stellungnahme heißen entsprechend noch 433, 377, 384, 384a.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Potenzialflächen (ergänzend zur vorgenannten Stellungnahme vom 24.03.2013) Stellung:

2-433 Hohe Wurzel

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) hatte sich bereits im Rahmen der Beteiligung im Zielabweichungsverfahren (Antrag der ESWE Versorgung AG auf Zulassung der Abweichung vom Ziel „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ gemäß § 8 HLP) für den Flächennutzungsplan 2010 / Taunuskamm, Gebiet Hohe Wurzel, Stadt Wiesbaden eindeutig positioniert:

Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm sind aus denkmalpflegerisch-fachlicher Bewertung nicht genehmigungsfähig.



Hierzu auszugsweise Bewertungen aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege an das RP Darmstadt vom 06.05.2014:

„Die Platzierung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen wäre ein belastender, grob unangemessener Eingriff in die überkommene, bislang intakte Kulturlandschaft des Rheingaus. Die genannten Vorrangflächen sind aus denkmalschutzrechtlicher Sicht daher nicht genehmigungsfähig.“

„Die WEA würden durch ihre Höhenlage direkt auf dem Taunuskamm das gesamte Rheintal von Wiesbaden bis Rüdesheim beherrschen und hier zu erheblichen optischen Beeinträchtigungen der gesamten Kulturlandschaft sowie der sie bestimmenden Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen sowie der südlichen Teile der Welterbe- Stätte „Oberes Mittelrheintal“ führen.“

Landesamt für Denkmalpflege Hessen



Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Anhang: Ergänzungen zu den Flächensteckbriefen

Stadt Wiesbaden:

Vorranggebiete WEA Nummer 377, 384, 385, 433

VgNr.	Kommune	Erhebliche Beeinträchtigung	Mögliche Beeinträchtigung	KD oder GA	Eignung als Vorranggebiet aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben	Im Genehmigungsverfahren zu prüfen
377	Wiesbaden	x		Jagdschloss Platte, Russische Kirche, Neroberg	x	
384	Wiesbaden	x		Jagdschloss Platte, Russische Kirche, Neroberg	x	
385	Wiesbaden	x		Aussichtsturm Kellerskopf, Burgruine Sonnenberg	x	
433	Wiesbaden	x		Kaiser-Wilhelm-Turm auf dem Schläferskopf, Jagdschloss Fasenerie mit	x	

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Oberste Denkmalschutzbehörde) führt am 30.04.2014 in einem Schreiben an das RP Darmstadt aus:

Rettet den Taunuskamm e.V.
 Email: info@rettet-den-taunuskamm.de
 Web: rettet-den-taunuskamm.de
 Bankverbindung: IBAN DE48510500150352762991
 Steuernummer 004 250 57854 Vereinsregister Wiesbaden Nr. VR 67



Das im sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ des Regionalplans benannte Windvorranggebiet 433 beeinträchtigt nicht nur die Gesamtanlage Wiesbadens und seiner umgebenden Kur-Landschaft erheblich. Das gilt besonders für die Einzelkulturdenkmäler Kaiser-Wilhelm-Turm auf dem Schläferskopf, und das Jagdschloss Fasenerie mit Tierpark und Schützenhaus. Damit darf aus denkmalpflegerisch-fachlicher Sicht hier ein Windvorranggebiet nicht ausgewiesen werden.

Zusammen mit den Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde Wiesbaden und der Unteren Denkmalschutzbehörde Rheingau- Taunus- Kreis hatten somit alle Denkmalschutzexperten schon im Kontext des Entwurfes Teilplan Erneuerbarer Energien (2014) bzw. im Zielabweichungsverfahren festgestellt, dass WEA auf dem Taunuskamm unter Denkmalgesichtspunkten nicht genehmigungsfähig sind.

Wir verweisen hierzu ergänzend auf die unabhängige wissenschaftliche Beurteilung der Technischen Hochschule Aachen, die in ihrer Studie (2014) zur Bewertung der Verträglichkeit von WEA mit der seinerzeit geplanten UNESCO-Welterbe-Bewerbung der Stadt Wiesbaden urteilte:

„Die geplanten Windenergieanlagen sind vollständig sichtbar und führen zu einer **technischen Überprägung des Taunuskamms im Bereich der Hohen Wurzel**. (...) Das **Konfliktpotenzial** ist als „**hoch**“ einzustufen, da der Charakter des Taunuskamms oberhalb der Innenstadt Wiesbadens nachhaltig verändert wird“.

Technische Hochschule Aachen: „Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf den außergewöhnlichen universellen Wert, die Authentizität und die visuelle Integrität des potenziellen UNESCO Welterbes“ → Beispiele

Kategorie 1: Kulturhistorisch bedeutende Sichtpunkte							
Sichtpunkt	Kulturhist. Bedeutung	Sichtqualität	Dist. WEA Höhe Wurzel	Dist. WEA Eichelb. / Rentm.	Anmerkung	Konfliktpotenzial	
						Vorhabensbereich H. Wurzel	Vorhabensbereich Eichelberg / Rentmauer
P14_Schläferskopf (Kaiser-Wilhelm-Turm)	sehr hoch	Aussichtspunkt / Panorama	0,7 – 3,5 km	2,7 – 5,1 km	Aussichtsturm derzeit nicht zugänglich.	sehr hoch	neutral
P11_Herberg (ehem. Aussichtsturm Herberghotel)	hoch	Aussichtspunkt / Panorama	0,1 – 0,0 km	3,2 – 0,3 km	Die ursprüngliche Panoramasqualität des Aussichtspunktes ist nur noch teilweise erlebbar, da die ehemalige Aussichtshöhe abgetragen wurde.	hoch	sehr hoch
P12_Frauenstein Aussichtsturm	hoch	Aussichtspunkt / Panorama	4,6 – 0,6 km	7,2 – 9,2 km		sehr hoch	neutral
P06_Bleibricher Wasserturm	hoch	Aussichtspunkt / Panorama	0,7 – 10,7 km	0,1 – 10 km	Sichtpunkt war nur einmal, bei schlechtem Wetter, betretbar.	Es konnte aufgrund der Höhenunterschiede kein Angeschlossenes festgestellt werden. Die Prüfung im Computer ergab jedoch, dass für beide Vorhabenbereiche sehr hohes Konfliktpotenzial entsteht.	
P02_Kellerskopf	sehr hoch	Aussichtspunkt / Panorama	0,9 – 12,3 km	4,0 – 7,4 km		hoch	sehr hoch
P04_Bierstadter Höhe	sehr hoch	Panorama	0,2 – 10,9 km	0,1 – 0,4 km		hoch	sehr hoch
P16_Fasenerie / Fischzuchtweg	sehr hoch	Rundum-Blick	2,4 – 0,2 km	2,6 – 4,6 km		hoch	neutral
P17_Faseneriefeld nördlich Kloster Klarenthal	sehr hoch	Rundum-Blick	2,9 – 0,6 km	2,9 – 4,9 km		hoch	neutral



Hierzu stellt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) mit Schreiben vom 21.07.2016 im Kontext des BImSchG-Verfahrens Hohe Wurzel klar:

Die vom LfDH im Zusammenhang mit der Darstellung der Kurlandschaft vorgenommene Verweise auf das Gutachten der RWTH Aachen aus dem Jahre 2014, das anlässlich der Bewerbung der Landeshauptstadt Wiesbaden für eine Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe angefertigt worden war, werden nicht dadurch gegenstandslos, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden diese Bewerbung inzwischen nicht weiterverfolgt. Die im Gutachten der RWTH Aachen enthaltenen fachlichen Feststellungen haben sich durch den Rückzug aus dem Bewerbungsverfahren nämlich nicht als unzutreffend erwiesen, sondern können nach wie vor Geltung beanspruchen.

Die aktuellen Bewertungen der Fachbehörden im Genehmigungsverfahren (BImSchG-Verfahren auf Antrag der Taunuswind GmbH für das Gebiet Hohe Wurzel) ergaben eine eindeutige Ablehnung der beantragten WEA unter denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Gesichtspunkten. Wir beziehen uns insofern vollumfänglich auf die Ihnen vorliegenden Fachstellungen der Fachbehörden und Fachverbände zu den Themenbereichen Denkmalschutz und Landschaftsschutz:

- Stellungnahmen des LfDH vom 16.12.2016
- Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde Wiesbaden vom
 - 21.12.2015
 - 20.07.2016
- Alle Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau Taunus- Kreis.
- Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz sowie von Naturerbe Taunus e.V. (liegen Ihnen ebenfalls bereits vor).

Widerspruch zu den im Entwurf dargestellten Bewertungen der genannten Gebiete

Wir weisen darauf hin, dass nachstehende Tabelle aus dem Entwurf zum Teilplan EE (Stand April 2016) im krassen Gegensatz zu den denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Bewertungen der zuständigen Behörden steht und somit unzutreffend ist. Sollten diese eindeutig falschen Darstellungen Grundlage der denkmalfachlichen Bewertungen in den aktuellen Steckbriefen im TPEE (2. Offenlegung) sein, widersprechen wir diesbezüglich. Die Darstellungen sind schlicht falsch.

Denkmäler in deren Prüfradien sich Vorranggebiete (VRG) befinden	Schutz- radius	Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung						
	Bedeutung	Erhebliche Beeinträchtigung im VRG Nr.		Nicht erhebliche Beeinträchtigung im VRG Nr.				
		Überregional (5 km): A Regional (2 km): B Lokal (1 km): C	WEA erschei- nen hochauf- ragend hinter d. Denkmal 	WEA bewirken ein "Ver- stellen" des Denkmals 	WEA sind nicht sichtbar 	WEA treten optisch in den Hinter- grund 	WEA sind nur abseits, neben dem Denkmal sichtbar 	WEA sind nur "unter- halb, hinter" d. Denkmal sichtbar
Wetteraukreis								
Bad Nauheim (GA), Kurpark	A			10502				
Büdingen (GA), Altstadt und Schloss	B						901	
Büdingen-Lorbach, Herrnhaag	B					475		
Münzenberg (GA), Burg Münzenberg	A				10501	10501		
Ortenberg-Usenborn, Hofgut Luisenlust	C							502
Stadt Wiesbaden								
Jagdschloss Platte	B					384, 377		
Russische Kirche	A			377, 384				
Wiesbaden-Klarenthal, Schlääferskopf, Kaiser-Wilhelm-Turm	B			433				
Wiesbaden-Naurod, Aussichtsturm Kellerskopf	B			385				

Das Gebiet 2-433 ist auch aus Gründen des Trinkwasserschutzes von Windkraftanlagen freizuhalten. Aufgrund des Gefährdungspotenzials für das Grund- und Trinkwasser durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ist der im Entwurf geplanten Windvorrangfläche 2-433 zu widersprechen.

Hydrogeologische Beurteilung der Gefährdungspotenziale

Die auf dem Taunuskamm anstehenden Kluftgesteine (Quarzit und Grauwacke) sind aus hydrogeologischer Sicht als besonders kritisch zu bewerten. Im Gegensatz zu organischem Material oder Tonmineralien, mit denen ansonsten das Grundwasser mit seinen Inhaltsstoffen in Wechselwirkung tritt, ist das bei diesen nicht der Fall. Die Kluftwände sind chemisch und biologisch steril, eventuelle Schadstoffe im Grundwasser reagieren nicht mit Quarzit und Grauwacke, es finden auch keine Adsorptionsprozesse statt, die sich ebenfalls schadstoffmindernd auswirken würden. Da



außerdem die Klüfte im Taunusquarzit und in den Hermeskeilschichten z.T. relativ weit geöffnet sind, strömt das Grundwasser darin vergleichsweise schnell. Es sind somit nicht nur die Gesteinsflächen, an denen stoffliche Wasser-/Gestein-Wechselbeziehungen stattfinden können, sondern auch die Kontaktzeiten für eventuelle Reinigungsprozesse im Untergrund äußerst minimal. Im Falle einer Schadstoffbelastung von der Geländeoberfläche her muss somit von erheblichen qualitativen Belastungen des Grundwassers ausgegangen werden.

Nach umfangreichen Prüfungen hat das Hessische Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie (HLNUG) im Genehmigungsverfahren (BImSchG-Verfahren auf Antrag der Taunuswind GmbH für das Gebiet Hohe Wurzel) dokumentiert, dass der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wegen des Gefährdungspotenzials für das Trinkwasser aufgrund der hochsensiblen hydrogeologischen Gegebenheiten im Gebiet 2- 433 Hohe Wurzel, nicht genehmigt werden kann.

Das RP Darmstadt hat mit Bescheid vom 30.12.2016 insbesondere auch aufgrund des Trinkwasserschutzes den Antrag der Taunuswind GmbH im BIMSCH-Verfahren eindeutig abgelehnt.

Neben den Trinkwasser-Experten im HLNUG sowie im RP Darmstadt lehnen herausragende Hydrogeologen sowie Experten der Wasserwirtschaft und Bodenkunde in deren gutachterlichen Stellungnahmen den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet 2-433 ab.

Errichtung, Betrieb und Wartung von Windkraftanlagen weisen in einem Wasserschutzgebiet ein besonderes Gefährdungspotenzial auf, welches durch die im Planungsgebiet gegebenen hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnisse noch wesentlich verstärkt wird.

Gemäß dem Hessischen Wassergesetz § 33 sind entsprechend den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W101) Windenergieanlagen im Fassungsbereich (Schutzzone I) und in der Engeren Schutzzone (Schutzzone II) nicht zulässig. In der Weiteren Schutzzone (Schutzzone III) sind sie nur dann genehmigungsfähig, wenn eine Gefährdung der Grundwasserqualität ausgeschlossen werden kann.

Prof. Dr. Hötzl weist nach, dass bei einer nach heutigem Wissensstand erfolgenden Festlegung der Schutzgebiete die Schutzzone II das gesamte Planungsgebiet einschließen müsste. Nach DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind die anstehenden hochdurchlässigen Kluffgesteine mit Karstgrundwasserleitern gleichzusetzen. Wegen der hohen Abstandsgeschwindigkeiten würde die 50-Tage-Linie, welche die Zone II begrenzt, das ganze Einzugsgebiet, in jedem Falle aber das ganze Planungsgebiet einschließen.

Auch wenn für das Planungsgebiet die bestehende Schutzgebiets-Verordnung im Wesentlichen nur eine Schutzzone III ausweist, wären richtigerweise die Kriterien für Zone II zugrunde zu legen. **Nach den Kriterien des Arbeitsblattes W 101** (aktuell gültige Fassung von 2006) **sind Windkraftanlagen in Zone II nicht zulässig.**

Bereits durch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes ist geregelt, dass sich generell eine negative Beeinträchtigung der Grundwasserqualität verbietet und daher Anlagen, die zu einer direkten Beeinträchtigung dieses Schutzgutes führen, nicht genehmigungsfähig sind.



Wir verweisen auf die gutachterlichen Stellungnahmen und Expertisen, welche die Stadt Taunusstein sowie Rettet den Taunuskamm e.V. in das BImSchG-Verfahren Hohe Wurzel (Antrag der ESWE Taunuswind GmbH) beim RP Darmstadt eingebracht haben.

Artenschutz

Wir verweisen auf unsere dem RP Darmstadt übergebenen umfangreichen schriftlichen Einwendungen sowie sämtliche im Erörterungstermin des BImSchG-Verfahrens „Hohe Wurzel“ Gebiet 2-433 (Antrag der ESWE Taunuswind GmbH zur Errichtung von 10 WEA auf der Hohen Wurzel) vorgetragene Widerspruchsgründe gegen die beantragten WEA (dokumentiert durch das RP Darmstadt), auf die wir uns ebenfalls beziehen.

Dem RP Darmstadt wurden im BImSchG-Verfahren „Hohe Wurzel“ umfangreiche Dokumentationen über zahlreiche streng geschützte Tierarten, Pflanzen und Lebensraumtypen im Gebiet 2-433 übergeben. Diese weisen nach, dass auch aus Gründen des Artenschutzes bzw. Naturschutzes WEA im Plangebiet nicht genehmigungsfähig sind. Wir verweisen somit auf sämtliche bereits im BImSchG-Verfahren dem RP Darmstadt seitens der Vereine Rettet den Taunuskamm e.V., Naturerbe Taunus e.V., der HGON sowie der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald übergebenen Widerspruchsgründe gegen WEA im Gebiet 2-433.

Explizit verweisen wir auch auf die Präsentationsinhalte und Argumentationsbeiträge der o.g. Vereine im Erörterungstermin des BImSchG-Verfahrens (dokumentiert durch das RP Darmstadt).

Dem BImSchG-Verfahren (Antrag der ESWE Taunuswind, Hohe Wurzel) war aufgrund des im Plangebiet ausgewiesenen FFH-Gebiets ein Zielabweichungsverfahren vorausgegangen. Gegen den Zielabweichungsbescheid hatte Naturerbe Taunus e.V. vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden einen Vergleich erwirkt, welcher besagt, dass bei etwaigen BImSchG-Anträgen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vollumfänglich durchzuführen ist. Wir verweisen auf die seitens der o.g. Vereine und Naturverbände umfangreichen Dokumentationen, Expertisen und Gutachten. Diese weisen nach, dass der Bau und Betrieb von WEA auch eine Gefährdung bzw. Zerstörung der Lebensraumtypen (LRT) zur Folge hätte, sodass auch aus diesen Gründen das Gebiet 2-433 nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden kann.

Mit Bescheid vom 30.12.2016 hat das RP Darmstadt den Antrag der ESWE Taunuswind GmbH zur Errichtung eines Windparks auf der Hohen Wurzel abgelehnt. Begründet wurde der ablehnende Bescheid auch mit dem Artenschutz.

Wir verweisen insbesondere auf nachfolgende Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen, die im Rahmen der Einwendungen vom 05.01.2016 durch die Kanzlei Habor für die Vereine Rettet den Taunuskamm e.V. und Naturerbe Taunus e.V. nach § 10 Abs. 3 BImSchG in das Genehmigungsverfahren für WEA auf der Hohen Wurzel dem RP Darmstadt übergeben wurden:



- Anlage 1. Stellungnahme von Prof. Dr. Eugen Ernst vom 30.10.2015, Taunuskamm als wertvoller Kulturraum
- Anlage 2. Stellungnahme von Naturerbe Taunus e.V. vom 15.12.2015 zur Bäderlandschaft, Expertise mit Sichtachsenanalyse auf die o.g. Vorranggebiete
- Anlage 3. Naturschutzfachliche Expertise zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Beeinträchtigung von FFH- Lebensraumtypen und geschützten Biotopen durch potenzielle Eingriffsbereiche im Rahmen von WEA auf dem Taunuskamm von Büro K-Plan, Dipl.- Biologe Ralf Kubosch von Dez. 2015
- Anlage 4. Unabhängiges Gutachten zur Welterbeverträglichkeit mit Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm, Abschlussbericht, Mai 2014, RWTH Aachen
- Anlage 5. Stellungnahme vom Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz vom 08.12.2015 zu potenziell gravierenden Belastungen für das Landschaftsbild durch WEA auf dem Taunuskamm.
- Anlage 6. Faunistisches Gutachten und Beurteilung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten auf der Hohen Wurzel, Taunuskamm vom 18.09.2015 vom Büro für Faunistik und Landschaftsökonomie, Dirk Bernd
- Anlage 7. Prof. Kraft, Marburg: Dokumentation windkraftsensibler streng geschützter Vögel, Fachliche Stellungnahme März 2015
- Anlage 8. Einwendung der HGON vom 31.12.2015 zur Unvereinbarkeit des Natur- und Landschaftsschutzes mit Windkraftanlagen auf der Hohen Wurzel im Vorranggebiet 2-433
- Anlage 9. Gefährdung des alljährlichen Kranichzuges sofern WEA auf dem Taunuskamm errichtet würden, Stellungnahmen Dr. Hill vom 23.02.2014 sowie 24.11.2015
- Anlage 10. FRINAT, gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung streng geschützter, windkraftsensibler Fledermausvorkommen auf der Hohen Wurzel, 2-433
- Anlage 11. Wildkatze Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Dipl-Biologe Olaf Kiffel, 17.12.2015 zur Gefährdung der Wildkatzenvorkommen in den Gebieten 2-433 sowie 2-377
- Anlage 12. Fachliche Bewertungen von Risiken für Trinkwasserschutzgebiete im Bereich des Taunuskamms, Prof Dr. Toussaint und Dr. Stahr vom 11.03.2014
- Anlage 13. Hydrogeologisches Gutachten zur Überprüfung der Größe und Konfiguration der Schutzzonen II und III von Trinkwassergewinnungsanlagen im Bereich des Taunuskamms, Prof. Dr. Hötzl, KIT vom Okt 2014
- Anlage 14. Stellungnahme zur Geohydrologischen Verträglichkeitsuntersuchung auf dem Taunuskamm, Prof. Dr. Hötzl, KIT vom Okt 2014
- Anlage 15. Stellungnahme zur Geohydrologischen Verträglichkeitsuntersuchung des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme zum Bauvorhaben Windpark Hohe Wurzel, Prof. Dr. Hötzl, KIT vom 12.12.2015
- Anlage 16. Bodenkundliche Stellungnahme zur Trinkwassergefährdung durch die Errichtung und den Betrieb von WEA im Bereich des Taunuskamms, Dr Stahr, 08.12.2015



Wir verweisen auch auf die nachfolgenden Widerspruchsgründe:

- **Kollisionsgefährdete Fledermausarten und Zerstörung von Quartieren und Wochenstuben der Fledermaus:** Untersuchungen zum Fledermausvorkommen haben gezeigt, dass im Plangebiet verschiedenste Fledermausarten heimisch sind bzw. Winterquartiere beziehen. Im Naturpark Rhein-Taunus und Wiesbaden wurden sehr viele streng geschützte Fledermausarten festgestellt: Bechsteinfledermaus, Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus und andere. Zum einen sind Fledermäuse durch Kollision an Windkraftanlagen gefährdet, zum anderen besteht die Gefahr des Verlustes von Wochenstuben und Winterquartieren durch den Bau und den Betrieb von Windindustrieanlagen.
- **Projekt Bechsteinfledermaus: Förderung eines Kolonieverbundes der Bechsteinfledermaus im europäischen Populationszentrum:** Im Umkreis der Vorrangfläche existieren Wochenstubenquartiere der Bechsteinfledermaus.

2-377 Taunusstein–Eichelberg/Rentmauer

- **Flugsicherheit (siehe Flächensteckbriefe zu 2-377)**
Die Vorrangfläche liegt im Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA).
- **Grund-/Trinkwasser**
Die Schraffur für die Vorrangfläche vermeidet Überschneidungen mit dem angrenzenden FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“.
Auch wird in dem trapezförmigen Teil nördlich des Herzogsweges eine Überschneidung mit der Wasserschutzzone II vermieden.
Dennoch bestehen Bedenken aus Gründen des Trinkwasserschutzes, weil eine Teilfläche im Westen die Wasserschutzzone III überlagert; die hydrogeologische Situation ist derjenigen auf der Hohen Wurzel gleichzusetzen (s.u.).
Es ist in der Fläche 2-377 das Einzugsgebiet des Münzbergstollens der Stadt Wiesbaden im Rabengrund gefährdet. Die besonderen geologischen Verhältnisse des Taunuskamms sind dadurch gekennzeichnet, dass die in langen Zeiträumen übereinander abgelagerten geologischen Formationen durch geologische Prozesse aufgerichtet wurden und innerhalb des Taunuskamms nahezu vertikal nebeneinander anstehen. Die Grundwasser führenden Gesteinsschichten weisen senkrechte Klüfte auf, die beim Öffnen an der Oberfläche ggf. durch Verunreinigungen stark gefährdet sind.

Wir verweisen nochmals auf den Ablehnungsbescheid des RP Darmstadt vom 30.12.2016. Für den Standort „Hohe Wurzel“ wurde darin ausführlich dargestellt, dass sich der Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet aus hydrogeologischer Sicht verbietet, da der Schutz des Trinkwassers während der Bauphase und dem Betrieb von WKA nicht zu gewährleisten ist. Die hydrogeologische Situation im Bereich „Eichelberg/Rentmauer“ ist gleich der im Bereich der „Hohen Wurzel“. Daher muss auch diese Potenzialfläche aus der Planung herausgenommen werden.



Wir verweisen auf die hydrogeologischen Gutachten von Prof. Dr. Hötzl, Oktober 2014 und die fachliche Bewertung von Prof. Dr. B. Toussaint und Dr. A. Stahr, März 2014, die dem RPDarmstadt vorliegen bzw. die Gegenstand der Stellungnahme der Stadt Taunusstein sind.

- **Denkmalschutz**

Der Antrag der ESWE-Taunuswind GmbH zum Bau von Windkraftanlagen auf der Hohen Wurzel wurde unter anderem auch aus Denkmalschutzgründen vom RP Darmstadt abgelehnt. Wir verweisen auf die eindeutigen Positionierungen des Landesamtes für Denkmalpflege sowie des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, die WEA auf dem Taunuskamm für nicht genehmigungsfähig bewerten.

- **Artenschutz**

Bereits für den Standort Hohe Wurzel haben wir das Vorkommen zahlreicher kollisionsgefährdeter Tierarten durch Fachgutachten nachgewiesen. Da sich die Standorte „Eichelberg/Rentmauer“ und „Hohe Wurzel“ in unmittelbarer Nähe zueinander befinden und ein zusammenhängendes Waldgebiet bilden, ist von der gleichen Artenvielfalt auszugehen.

Der besonders von Kollisionen mit Windkraftanlagen gefährdete Rotmilan ist in der näheren Umgebung der Vorrangfläche festgestellt und dokumentiert (siehe die Gutachten von Gall und Schmal-Ratzbor zu den Windkraftvorhaben auf dem Taunuskamm).

In den Gutachten von Gall und Schmal-Ratzbor (Gutachter von ESWE Taunuswind) sind Horststandorte folgender Großvogelarten dokumentiert: Habicht, Mäusebussard, Rabenkrähe. Folgende Großvogelarten sind bei den Untersuchungen festgestellt worden: Sperber und Habicht (wahrscheinlich brütend).

Weitere Vogelarten, die in den Gutachten dokumentiert sind: Waldlaubsänger, Kernbeißer, Trauerschnäpper, Grauspecht, Schwarzspecht, Gartenrotschwanz, Hohltaube (alle wahrscheinlich oder möglicherweise brütend) und viele andere.

Die ausgewiesene Vorrangfläche liegt im Zugkorridor der Kraniche. Zehntausende von Kranichen ziehen im Frühjahr und Herbst über den Höhenzug.

2-384 Taunusstein-Platte

- **Flugsicherheit** (siehe Flächensteckbriefe zu 2-377)

Die Vorrangfläche liegt im Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA).

- **Grund-/Trinkwasser**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Potenzialfläche Eichelberg/Rentmauer und Hohe Wurzel sowie den Ablehnungsbescheid des RP Darmstadt vom 30.12.2016. Für den Standort „Hohe Wurzel“ wurde darin ausführlich dargestellt, dass sich der Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet aus hydrogeologischer Sicht verbietet, da der Schutz des Trinkwassers während der Bauphase und dem Betrieb von WKA nicht zu gewährleisten ist. Die hydrogeologische Situation im Bereich „Taunusstein-Platte“ ist gleich der im Bereich der „Hohen Wurzel“. Daher muss auch diese Potenzialfläche aus der Planung herausgenommen werden.

Rettet den Taunuskamm e.V.

Email: info@rettet-den-taunuskamm.de

Web: rettet-den-taunuskamm.de

Bankverbindung: IBAN DE48510500150352762991

Steuernummer 004 250 57854 Vereinsregister Wiesbaden Nr. VR 67



- **Denkmalschutz**

Das Jagdschloss Platte steht in direkter Nähe zum Vorranggebiet. Das Baudenkmal ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung für die Landeshauptstadt Wiesbaden. Hierzu die Bewertung der Unteren Denkmalschutzbehörde Wiesbaden (UDSchB) vom 20.03.2014:

WEA im Umfeld des Kulturdenkmals Jagdschloss Platte sind grundsätzlich als nicht denkmalverträglich einzustufen. Die Sichtbeziehungen vom Schloss ins Rheintal sind freizuhalten. Die großräumige kulturhistorisch bedeutende Wirkung des Schlosses über der Stadt in Verlängerung der Achse Biebrich - Russische Kirche ist nicht mit der Aufstellung von WEA in denkmalrechtlich vertretbarem Maß zur Deckung zu bringen (vgl. Anhang, Abb. 1 und 2).

Weiterhin ist der Ringwall Kellerskopf als Bodendenkmal ausgewiesen.

Das „Denkmal Kellerskopf“ mit seinem ca. 20 Meter hohen Aussichtsturm würde durch WEA im Plangebiet erheblich in seiner Wirkung und Bedeutung für die Kulturlandschaft belastet.

Wir verweisen insbesondere auch auf die eindeutigen Positionierungen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen sowie des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, die WEA auf dem Taunuskamm für nicht genehmigungsfähig bewerten.

- **Artenschutz**

Zahlreiche streng geschützte Vogelarten sind im Vorranggebiet 2- 384 beheimatet: Rotmilan-Beobachtungen gleich mehrerer Exemplare lassen auf ein Dichtezentrum im Bereich des Plangebiets schließen. Weiterhin wurden durch erfahrene Ornithologen bedeutende Vorkommen von Waldkauz, Kolkrabe, Hohltaube, Schwarzspecht und Waldschnepfe dokumentiert. Ebenso ziehen zehntausende von Kranichen im Frühjahr und Herbst über den Höhenzug.

Äskulapnatter

Streng zu schützende Äskulapnattern wurden im umgebendem Wald 2-384 dokumentiert und wären durch die Errichtung von WEA in Ihrem Lebensraum bedroht.

Wildkatze

Der Taunuskamm ist ein bedeutendes Populationszentrum der streng geschützten Wildkatze, so auch im Gebiet 2-384.

- **Ferngaspipeline**

Eine Ferngaspipeline befindet sich innerhalb des Vorranggebiets. Dort sind Abstände von 35 m rechts und links der Leitung einzuhalten, insofern wäre die Vorrangfläche aus diesem Grund zu reduzieren.

2- 384a Hohe Kanzel (Engenhahn/Wildpark)

- **Artenschutz**

Vögel und Fledermausvorkommen verbieten Windkraftanlagen an diesem Standort.

Ornithologische Dokumentationen weisen eine große Artenvielfalt nach: Rotmilan-Nahrungshabitate in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, Raufußkauz, Waldohreule,

Rettet den Taunuskamm e.V.

Email: info@rettet-den-taunuskamm.de

Web: rettet-den-taunuskamm.de

Bankverbindung: IBAN DE48510500150352762991

Steuernummer 004 250 57854 Vereinsregister Wiesbaden Nr. VR 67

Hohltaube, Habicht, Grauspecht, Schwarzspecht, Kolkrabe und Waldschnepfe sind dokumentiert. Ebenso stehen bedeutende Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten der Ausweisung eines Windvorranggebiets entgegen. Außerdem ziehen zehntausende von Kranichen im Frühjahr und Herbst über den Höhenzug.

Äskulapnatter

Streng zu schützende Äskulapnattern wurden im umgebendem Wald 2-384a dokumentiert und wären durch die Errichtung von WEA in Ihrem Lebensraum bedroht.

Wildkatze

Der Taunuskamm ist ein bedeutendes Populationszentrum der streng geschützten Wildkatze, so auch im Gebiet 2-384a.

- **Grund-/Trinkwasser**

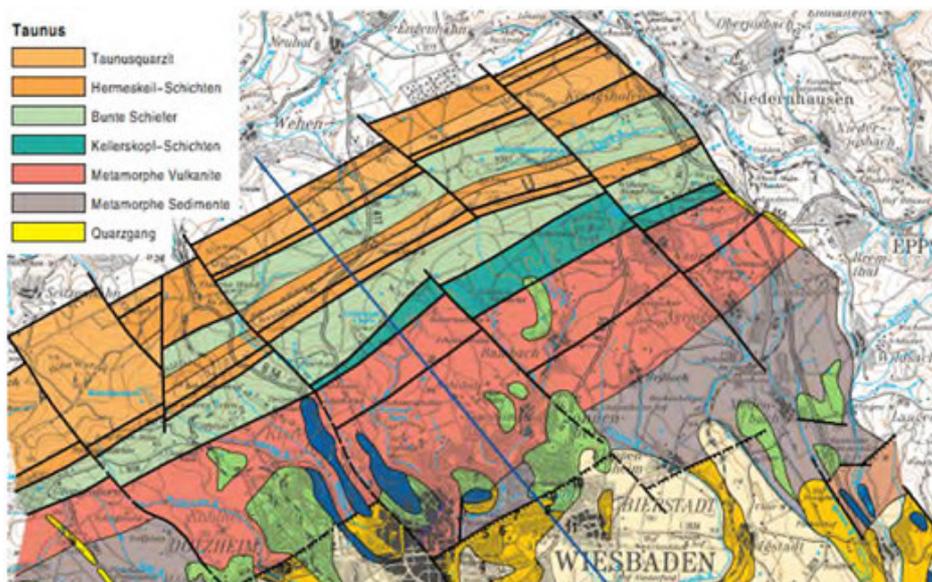


Abb. 2: Geologische Karte des Taunuskammes mit südlichem Vorland; Auszug aus der Geologischen Karte von Wiesbaden (im Originalmaßstab 1: 100.000). Die Folge Hermeskeil-

Wir verweisen auf das Geohydrologische Gutachten von Prof. Dr. Hötzl, Okt 2014 (Anlage) in dem dokumentiert ist, dass die hydrogeologischen Voraussetzungen auf dem gesamten Taunuskamm weitgehend gleich sind. Die Kluftwasserleiter ziehen sich auf der Längsachse (SW nach NO), also von der Aarstraße (Eiserne Hand) bis in das Einzugsgebiet Niedernhausen. Das Theißtal gehört mit seinen 4 Wasserfassungen zu der Trinkwasser-Schutzzone des Kellerskopfstollens; er wäre von WEA in den geplanten Vorranggebieten 2-384 und 2-384a betroffen. Prof. Hötzl zeigt die Verbindung zwischen den jeweiligen Wasserfassungen auf.

Die dort ausgewiesene Wasserschutzzone III entspricht nicht den realen hydrogeologischen Voraussetzungen und müsste dringend gemäß dem Stand der heutigen Technik und Regelwerk neu festgesetzt werden. Wir beziehen uns auf die gutachterlichen Ergebnisse und fordern das RP Darmstadt zur Neufestsetzung (Ausweitung der WSZ II) auf.

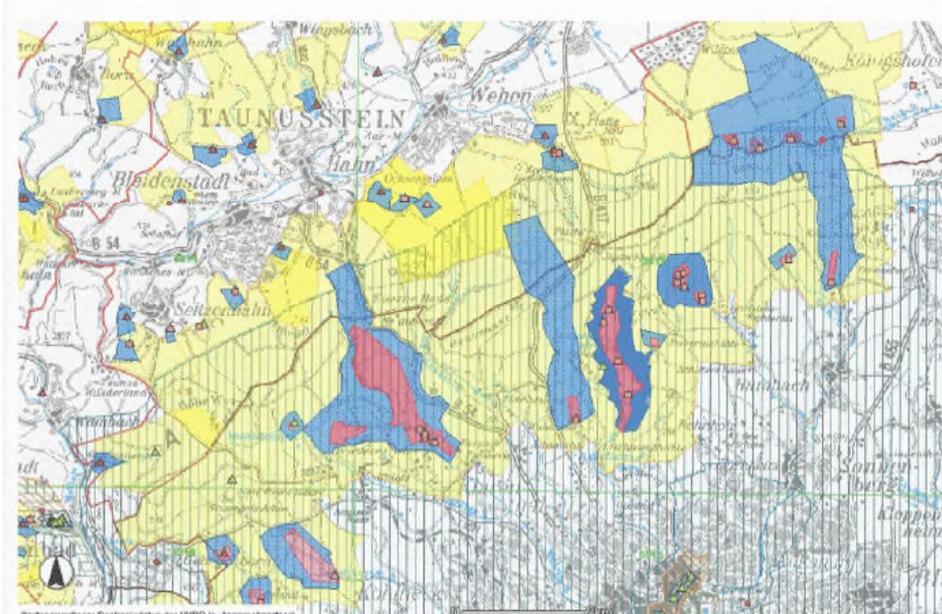


Abb. 8: Ausdehnung der zusammengezogenen Trinkwasserschutzzonen III von 24 Wasserfassungen der Stadt Wiesbaden entsprechend der Verordnung des RP Darmstadt von 1979 im Bereich des Taunuskamms (zentraler gelber Block). In diesem sind am Nordrand die sich überlagernden Zonen III der Taunusteiner Trinkwasserfassungen enthalten. Dblauen Bereiche kennzeichnen die Zonen II und die roten die Zone I. (aus dem Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Potenzialflächen Hohe Wurzel und Eichelberg/Rentmauer. Daher ist auch die Potenzialfläche 2-384a (Hohe Kanzel) aus der Planung herauszunehmen.

- **Denkmalschutz**
Der Ringwall Kellerskopf ist als Bodendenkmal ausgewiesen. Das „Denkmal Kellerskopf“ mit seinem ca. 20 Meter hohen Aussichtsturm würde durch WEA im Plangebiet erheblich in seiner Wirkung und Bedeutung für die Kulturlandschaft belastet. Wir verweisen auf die eindeutigen Positionierungen des Landesamtes für Denkmalpflege sowie des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, die WEA auf dem Taunuskamm für nicht genehmigungsfähig bewerten.
- **Gleitschirm-Flugplatz:**
Unmittelbar angrenzend an die Fläche befindet sich ein Gleitschirm-Flugplatz, dem eine Genehmigung im Jahr 2014 erteilt wurde.



Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen zum Gebiet 2-384a.

2-923 Taunusstein/ Hohenstein

- **Flugsicherheit:**

(siehe Lage im Anlagenschutzbereich um FSA im Flächensteckbrief): Funkfeuer in Hünstetten-Limbach: Die Potenzialfläche liegt knapp 3 km vom Funkfeuer in Limbach entfernt. Die Deutsche Flugsicherung legt einen Mindestabstand von 15 km zwischen Funkfeuern und Windkraftanlagen fest. In den Karten und Flächensteckbriefen des RP Darmstadt sind die Flächen blau gekennzeichnet. Aus Gründen der Flugsicherheit muss diese Potenzialfläche aus der Planung herausgenommen werden.

- **Wasserschutz:**

Teil „Hydrogeologie im Bereich Römersberg“:

hier: Auswirkungen auf den Tiefbrunnen „im Waldgrund“ bei Hambach und die Schürfung Herrenquelle, Neuerhebung und Festsetzung der „alten Wasserschutzgebiete“.

Der Hintertaunus im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche Nr. 2-923 wird geprägt durch tektonische Schwächezonen, die durch eine Vielzahl von Störungen mit begleitenden Klüftzonen gekennzeichnet sind. Das tektonische Inventar (Störungen und Klüfte) orientiert sich zwar hauptsächlich an der Nordwest-Südostrichtung, der in diesem Teil des Taunus viele oberirdische Gewässer bzw. Täler folgen, doch spielen auch andere Richtungen eine Rolle, u.a. mehr oder weniger die Nord-Süd-Richtung. Auf diesen N-S streichenden Störungen sind im Süden des Vorranggebietes im Laufe der Erdgeschichte magmatische Ganggesteine aufgestiegen, bedingt durch ein Aufreißen von Gesteinspaketen bis in große Tiefen. Insgesamt ist somit eine „Vergitterung“ von Schwächezonen vorhanden, die als Drainsysteme für das Grundwasser fungieren.

Aus der vorstehend geschilderten Geländeausformung und der Unzahl von Störungen und Klüftzonen ist abzuleiten, dass die in den Jahren 1986 (Waldgrund) und 1998 (Herrenquelle) festgesetzten Wasserschutzgebiete dem komplizierten und bis heute nicht näher bekannten Grundwasserströmungsfeld nicht gerecht werden. Eine Neufestlegung der Wasserschutzgebiete entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W101 von 2006 ist daher notwendig. Dieses Arbeitsblatt hat Normcharakter und gibt den heutigen Stand der Technik vor, der ohnehin bei der Beurteilung von Umwelteinflüssen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zugrundezulegen ist und vom Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und vom Hessischen Wassergesetz gefordert wird.

Das o.g. Arbeitsblatt W101 legt fest, dass alle 10 Jahre überprüft werden sollte, ob die Rechtsverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet noch sämtliche Gefährdungspotentiale im Schutzgebiet abdeckt. Darüber hinaus sollte alle 10 Jahre eine Überprüfung der Lage des Einzugsgebietes der Gewinnungsanlage erfolgen.

Hinzu kommt, dass der Boden den Untergrund dieses Gebietes im Bereich der Geländeoberfläche nicht versiegelt. Ein Eintrag von Schadstoffen ist somit jederzeit möglich.

Dies wurde u. a. augenscheinlich durch das Trockenfallen des im Umfeld der Bohrung „Im Waldgrund“ entspringenden Baches mit der Inbetriebnahme des Tiefbrunnens belegt; die Absenkung des Grundwasserspiegels in diesem Brunnen paust sich in Richtung

Rettet den Taunuskamm e.V.

Email: info@rettet-den-taunuskamm.de

Web: rettet-den-taunuskamm.de

Bankverbindung: IBAN DE48510500150352762991

Steuernummer 004 250 57854 Vereinsregister Wiesbaden Nr. VR 67



Geländeoberfläche durch. Die Lage des Brunnens am Fuße von Steilhängen betont die kritische Situation dieses Brunnens. Das DVGW-Arbeitsblatt W 101 schreibt für die Schutzzone II in solchen Lagen eine Ausdehnung von mindestens 300 m zur Wassergewinnungsanlage vor. Die Schutzzone II darf somit nicht (wie bis heute festgesetzt) in Hängen mit höheren Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers enden, sondern muss deutlich gegenüber der heutigen Festlegung ausgedehnt werden.

- **Artenschutz (siehe Textteil "Teilplan erneuerbare Energien")**

Die im Textteil beschriebene „deutliche Verbesserung der Datenlage bei einzelnen Arten“ gegenüber den Gutachten aus 2013 ist ohne Einsichtnahme in die neueren Erkenntnisse nicht nachvollziehbar.

Vielmehr ist vor der Festlegung dieses Vorranggebietes ein unabhängiges Gutachten zu fordern, weil z.B. die besonders von Kollisionen mit Windkraftanlagen gefährdeten Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch dort beobachtet worden sind, deren Horste noch zu bestätigen wären. Es wären dann die festgelegten Abstände zu Horstplätzen und regelmäßig aufgesuchten Nahrungsgebieten einzuhalten. Beim Rotmilan sind die festgelegten Abstände zu Horstplätzen in einem Umkreis von 1 km von Windkraftanlagen freizuhalten, darüber hinaus ein Umkreis von 6 km, was die Nahrungssuche betrifft. Beim Schwarzstorch sind Abstände zwischen Windkraftanlage und Horstplatz von 3km einzuhalten, und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten ist ein Abstand von 10km einzuhalten.

- **Denkmalschutz**

Die Vorrangfläche ist direkt vom UNESCO-Welterbe Limes betroffen, zu dessen Verlauf als Tabuzone 200 m breite Waldflächen als Sichtschutz dauerhaft zu erhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Gödel
Vorstandsvorsitzender
Rettet den Taunuskamm e.V.

Anlagen: 1-16 auf CD beigefügt,
die Anlagen stehen ebenfalls als Download unter <https://goo.gl/w6CMt3> zur Verfügung